

Zeitschrift: Taschenbücher der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: - (1896)

Artikel: Aargausische Burgen. I, Königstein bei Küttigen

Autor: Schröter, C.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-109257>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aargauische Burgen.

I. Königstein bei Rüttigen.

Kerhalb der Schlucht, durch welche die Straße von Rüttigen nach Wölfliswil zwischen Achenberg und Brunnenberg hindurchführt, gerade über dem jähem Felsabsturz, finden wir heute wenige Mauerreste, die Ruine Königstein. Von der Klus aus ist sie allerdings nicht zugänglich. Wenn wir den geschichtlich denkwürdigen Ort besuchen wollen, müssen wir dem Karrweg folgen, der als Fortsetzung der hintern Dorfstraße von Rüttigen am Rande der Rebberge des Brunnenberges aufwärts führt. Am Waldrand angelangt, gönnen wir uns nach der Anstrengung eine Ruhepause und wenden unsere Blicke rückwärts. Die anmutige Thalmulde zu unsern Füßen wird ganz von dem Dorfe Rüttigen ausgefüllt, dessen neue Ziegeldächer freundlich aus dem Walde von Obstbäumen hervortreten. Durch schattige Buchenhallen vorwärtsschreitend, erreichen wir nach etwa 10 Minuten den Grat des Berges und stehen vor der Ruine Königstein, welche das Ende der Bergfirst krönt. Zwei tiefe Gräben umgeben einen Hügel, auf welchem noch die Grundmauern des alten Gebäudes sichtbar sind. Ganz deutlich kann man im Grundriß den

unregelmäßig viereckigen Turm auf der äußersten Kante über der Klus erkennen und hinter demselben, durch einen Graben getrennt, einen zweiten von ähnlicher Gestalt. Die behauenen Steine sind an Ort und Stelle gebrochen, aus dem Graben ausgehoben worden. Der verbindende Mörtel ist felsenhart geworden. Die ehemalige Burg bot offenbar ihren Besitzern höchst beschränkte Wohnräume; dafür war ihre Lage für jene Zeiten zur Verteidigung und Beherrschung des Passes sehr gut gewählt.

Die Geschichte von Königstein ist ganz eng verknüpft mit derjenigen des darunter liegenden Dorfes, denn die Burg war recht eigentlich die „Zwing Uri“ von Küttigen. Es war im Jahre 1277, als der sonst so stille Wald oben auf dem Berge der Schauplatz reger Thätigkeit wurde. Eine Menge Bauern aus der Umgebung hieben den Wald nieder, zogen tiefe Gräben und bauten eine Veste, so groß und so klein, wie sich damals Hunderte erhoben im Lande herum. Der Ritter, der das Volk zu dieser Arbeit zwang, war Jakob von Kienberg, entsprossen einem Geschlecht, das oberhalb des Dorfes Kienberg jenseits des Tura wohnte. Er gehörte zum Gefolge der Grafen von Habsburg. Zum Lohn für seine Dienste hatte ihn Herzog Albrecht, der Sohn des Königs Rudolf von Habsburg, zum Vogt über den Meierhof von Küttigen und die dazu gehörenden Häuser gesetzt. Und als nun Albrecht, von seinem Vater mit dem dem König Ottokar von Böhmen entrissenen österreichischen Landen belehnt, im Frühjahr 1277 nach Wien zog, glaubte der neue Vogt, welchem es in den Bergen von Kienberg zu langweilig sein möchte, die Zeit sei gekommen, in das Thal vorzurücken und ein neues Rittergeschlecht zu gründen. Der

Boden, auf welchem er den Stammsitz errichtete, war zwar nicht sein Eigentum, aber dem fragte der räuberische Rittersmann wenig nach. Als seine Burg vollendet war, gab er ihr den stolzen Namen Königstein und, einmal festgesessen, schaltete und waltete er über Land und Leute, als wenn er wirklicher Herr wäre. Und doch gehörte das Dorf Küttigen samt der Kirche zu Kirchberg schon seit dem 9. Februar 1036 zum Stifte Beromünster. Am besagten Tage hatte Graf Ulrich der Reiche von Lenzburg nämlich auf der öffentlichen Gerichtsstätte zu Rore eine Urkunde ausgestellt, in welcher er die Kirche zu Kirchberg als Besitztum des von seinen Vorfahren gegründeten Stiftes Münster erklärte. Der Hohenstaufenkaiser Friedrich I. hatte sodann 1173 diesem Gotteshause die Schenkung der Kirche von Küttigen, wie sie in der Urkunde genannt wird, mit dem Hof, dem dazugehörenden Eigentum und dem Zehnten bestätigt. Und nun kam dieser Ritter Jakob von Kienberg, suchte die Rechte des Stiftes sich selbst anzueignen, drückte die armen Bauern, die als Eigene dem Stifte angehörten und deshalb Gotteshausleute genannt wurden, mit übertriebenen Steuern und unberechtigten Frohndiensten. Aber schon zu jenen Zeiten waren Steuern nicht beliebt, und schon vor 600 Jahren waren die Küttiger resolute Leute. Sie verklagten den Vogt bei den geistlichen Herren in Münster, und diese, wohl wissend, daß sie für sich zu schwach waren, mit einem Ritter aus dem Jura anzubinden, riefen den Papst zu Hilfe. Damals saß Nikolaus III. auf dem Stuhle Petri. Er zögerte nicht, sich der Sache anzunehmen und ernannte den Propst zu Embrach und Chorherrn zu Zürich, Hugo Bockli, zum Richter in diesem Streit und übertrug ihm alle Vollmacht, den Prozeß zu Ende zu führen.

Der Propst von Embrach schrieb im Sommer 1278 den Leutpriestern in Aarau und Kienberg, Propst und Kapitel des Stiftes Münster hätten sich beklagt beim päpstlichen Stuhl, daß Wernher, Kirchherr in Emmen, Hartmann von Kienberg, Geistlicher, Hartmann, dessen Bruder, J. und H. von Kienberg, Ritter, ihr Stift an Gehnten und andern Dingen geschädigt hätten und noch schädigten. Kraft der päpstlichen Vollmacht gebe er genannten Priestern den Auftrag, obgenannte Glieder der Familie Kienberg in die Vorhalle der Propstei in Zürich auf Mittwoch nach St. Bartholomäus zur Verantwortung vorzuladen. Ritter Jakob von Kienberg kehrte sich nicht an die Vorladung und schickte auch keinen Vertreter. Er erwies sich im ganzen Prozeß, der $3\frac{1}{2}$ Jahre dauerte, überhaupt als ein geriebener Gegner, der sich ausgezeichnet auf Trölperei verstand. Der Propst von Embrach bestrafte den Ritter Jakob für sein Nichterscheinen, indem er ihn mit Familie und Dienerschaft mit dem Kirchenbann belegte und den Dekan von Kilchberg aufforderte, die Exkommunikation zu publizieren. Das war in jenen Zeiten keine leichte Strafe und schien auch den Ritter von Kienberg mürbe zu machen. Er versprach, am Freitag nach Kreuzerhöhung 1279 vor dem Gerichte in Zürich zu erscheinen. Darauf erhielt der Leutpriester von Kienberg die Mitteilung, daß der Bann aufgehoben sei und solches in der Kirche verkündet werden solle. Raum war dieser Befehl ausgeführt, dachte Jakob von Kienberg nicht mehr daran, sein Versprechen zu halten.

Außer ihm war auch der Ritter Heinrich von Kienberg angeklagt. Die Untersuchung seiner Schuld übertrug der Propst von Embrach seinem Stellvertreter, Heinrich von

Rosseberch, Chorherrn in Zürich. Allem Anschein nach waren Heinrich von Kienberg wie Hartmann und die geistlichen Glieder der Familie unschuldig; wenigstens werden sie im Verlaufe des Streites nicht mehr genannt. Beklagter war allein noch Jakob von Kienberg, der Vogt auf Königstein.

Der zum Abspruch festgesetzte Tag wurde im Einverständnis der Parteien, weil eine Verständigung in Minne möglich schien, auf Mittwoch nach Michaeli 1279 verlegt. Da der Propst von Embrach wegen anderweitiger Geschäfte die Verhandlungen nicht leiten konnte, übertrug er seine Vollmacht auf den Zürcher Chorherrn H. Manesse. Der Mittwoch nach Michaeli brach an, aber kein Ritter Jakob ließ sich in Zürich sehen. An seiner Statt stellte sich Hartmann von Kienberg im Chorherrenstift ein. Aus Münster erschien der Propst in eigener Person und verlangte, daß der Ritter Jakob wegen Ungehorsam gegen gerichtliche Vorladung gebührend bestraft werde. Ein neuer Gerichtstag wurde auf Donnerstag nach Allerheiligen angesetzt. Zugleich mit der Anzeige dieses Termins wurde dem Ritter Jakob mitgeteilt, er möge dann selbst erscheinen und seine etwaigen Einwände gegen die päpstliche Bevollmächtigung des Propstes von Embrach oder dessen Vertreter selbst vorbringen.

Aber auch das nächste Mal führte der Ritter die Herren von der Geistlichkeit an der Nase herum und kam wieder nicht selber, sondern schickte den Priester seines Heimatortes, Hartmann von Kienberg. Das Stift Münster war durch Magister Burkhardt von St. Ursiz vertreten. Weil der Priester Hartmann keine genügende Vollmacht mitgebracht hatte, den Ritter zu vertreten, wurde beschlossen, am Montag nach dem Andreäsfest im Jahre 1279 die Parteien wieder zu

versammeln und zu vernehmen, was Jakob von Kienberg auf die von Propst und Kapitel Münster eingereichte Klageschrift zu antworten habe. Im Übrigen wurde der Ritter in eine Buße von 5 fl. verfällt.

In der genannten Schrift waren 9 Vergehen des Vogtes gegen das Eigentum und die Rechte des Stiftes und seiner Leute in Küttigen aufgezählt. Der Schaden, den das Stift dadurch erlitten, wurde auf 110 fl. geschätzt und deren Rück erstattung sowie Rückgabe des mit Gewalt den Eigentümern entrissenen Viehes verlangt. Endlich stellte sich der Ritter persönlich in Zürich am Montag nach Andreas, bestritt aber die Richtigkeit der Anklagen, worauf beschlossen wurde, am ersten Werktag nach Epiphanius 1280 habe der Ritter Jakob den Eid abzulegen, daß er in gutem Glauben handle und die Klagepunkte nicht des Tröleins wegen bestreite. Aber Richter und Gegenpartei warteten an letzterem Tage vergebens auf den Angeklagten. Er schickte dieses Mal einen andern Geistlichen, namens Johannes Faber von Rheinfelden, der, wiederum ohne rechtsgültige Vollmacht, zur Ableistung des Tröleides für den Ritter nicht zugelassen werden konnte. Wohl oder übel mußten die Verhandlungen abermals verschoben werden und zwar auf den Montag nach Mariä Reinigung 1280, da die Parteien persönlich zu erscheinen hätten. In völliger Mißachtung dieses Befehles sandte Ritter Jakob wiederum den Priester Joh. Faber von Rheinfelden nach Zürich, abermals mit ungenügender Vollmacht und mit der ausdrücklichen Bemerkung darin, Joh. Faber solle den Tröleid in seine eigene Seele und nicht in diejenige des Herrn Jakob schwören. Der Vertreter von Münster, Burkhardt von St. Ursitz, müde der vielen vergeblichen Reisen nach Zürich und

der damit verbundenen Ausgaben, verlangte, daß rechtschaffene Leute einen Augenschein an Ort und Stelle einnehmen, alle von dem Stifte Münster für die Richtigkeit seiner Anklagen genannten Zeugen verhören und das Protokoll darüber dem Propste von Embrach schicken sollen. Diese Forderung bewilligte der päpstliche Delegierte und betraute mit der Zeugen einvernahme den Dekan von Oberkisch bei Sursee und den Magister R. von Wediswile. Die beiden ließen durch den Pfarrer von Kienberg den Ritter Jakob und durch den Dekan von Kilchberg 12 Männer aus Küttigen auf den Tag vor Petri Stuhlfieier 1280 in die Kirche von Kulm vorladen, um in dem Prozeß zwischen dem Stift Münster und dem Vogt von Königstein der Wahrheit Zeugnis zu geben.

Mit Ausnahme des Ritters erschienen alle Vorgeladenen am Tage vor Petri Stuhlfieier in der Kirche von Kulm vor dem Dekan von Oberkisch und dem Meister R. von Wediswile. Zuerst erhob Burkhardt von St. Ursitz, Chorherr und Syndikus des Stiftes Beromünster, im Namen des Stifts folgende Anklagen gegen Ritter Jakob von Kienberg: er habe erpreßt und erpreße noch von den Eigenleuten genannten Stiftes ungebührliche Steuern und ungewohnte Frohndienste im Dorfe Küttigen und anderswo. Ebenso zwinge und zwang er die Leute des Stifts, außer der Genossame Chen einzugehen. Weiter habe er einen Wald, der zum Hofe von Küttigen gehöre, durch Fällen und Wegführen des Holzes verwüstet. Sodann habe er das Stift auf Weiden und Wiesen und in andern Dingen, die zum Hofe gehören, geschädigt. Unter dem Vorwand des Vogtrechts erhebe er jährlich 14 Mütt Weizen und Haber von den Gotteshausleuten, während er von jeder Schupose nur

ein Huhn und ein Viertel Haber nehmen sollte. Einem gewissen Rudolf, zubenannt Gottfrieds, Eigenmann des Stifts, habe er fünf Ochsen weggenommen, die Kinder eines gewissen Ulrich, genannt Fluer, vertrieben und ihnen ein Lasttier, einen Ochsen, zwei Kühe und eine Ziege geraubt. Endlich flagte Burkhardt, die Burg Künigstein sei auf Grund und Boden des Stifts erbaut worden, der Vogt habe die um die Burg herum liegenden Besitzungen des Stiftes, welche gemeinlich „Gemeinmerche“ genannt werden, um einen jährlichen Zins einem gewissen Chagen übergeben und verwüste die um die Burg herumliegenden Besitzungen.

Nachdem diese Anklagen verlesen waren, begann das eigentliche Zeugenverhör mit der Einvernahme von Walther, dem Meier von Küttigen. Er sagte aus, daß Ritter Jakob von Kienberg von den Gotteshausleuten ungewohnte Steuern und Frohnen erzwinge, indem er von jeder Schupose ein Mütt Weizen und ein Mütt Haber, von der Hälfte des Meierhofes in Küttigen zwei Mütt Weizen und zwei Mütt Haber, von jedem Leibeigenen des Stifts aber per Jahr zwei Garben und zwei Hühner nehme, statt nur ein Huhn und ein Viertel Haber, daß er von den Gotteshausleuten viele persönliche Frohndienste durch Arbeiten und Graben fordere, daß er an Wiesen und Weiden, die dem Stifte gehören, die Gotteshausleute in die 20 Zürcherpfund geschädigt habe. Im Übrigen bestätigte er die weiteren Anklagen Burkarts. Befragt über sein Alter, sagte der Meier aus, daß er von 26 Jahren her sich erinnere, vom Stande der Gotteshausleute von Münster sei, aber keineswegs aus Haß, Furcht oder Zuneigung also zeuge. Diese Aussagen wurden sämtlich von den andern Zeugen bestätigt.

Das Protokoll über das Verhör wurde besiegelt am Mittwoch nach Matthias 1280 dem Propst von Embrach zugesandt. Vogt Jakob von Kienberg wurde mehrmals aufgefordert, vor dem päpstlichen Delegaten zu erscheinen, um auf die Zeugenaussagen Antwort zu geben. Die Vorladungen waren stets erfolglos; kein Vogt und kein Stellvertreter ließ sich in Zürich erblicken.

Von Ostern 1280 bis zum 16. Dezember 1281 fehlen die Nachrichten über den Prozeßgang. Aber an letztem Tage fanden sich beide Parteien in der Barfüßerstube in Luzern ein und trafen einen Vergleich dahinslautend: der Vogt von Küngstein darf nicht mehr fordern, als ihm gebührt, von jeder Schupose ein Viertel Haber und ein Huhn. Kinder aus Ehen von Gotteshausleuten und Leibeigenen des Vogtes gehören beiden Teilen. Das Stift darf an Gütern und Rechten nicht mehr geschädigt werden. Über den Ersatz des Schadens, den das Stift bisher erlitten hat, entscheidet ein Schiedsgericht, welchem angehören Ulrich von Landenberg, Arnold und Ulrich von Rinach, Heinrich von Wartenfels, Matthias von Eptingen und Werner von Isenthal, mit dem Obmann Markwart von Baldegg. Als Kavtion, daß er das Urteil annehmen wolle, mußte Ritter Jakob von Kienberg 30 Mark Silber hinterlegen. Die Aussöhnung ist wahrscheinlich erfolgt. Wenigstens wird später der Streit nicht mehr erwähnt. Die Burg Küngstein blieb bestehen und gab einer Seitenlinie der Kienberger, den Rittern von Küngstein, den Namen, welche das angestammte Wappen, einen schrägrechts in gold und schwarz geteilten Schild mit weißem Balken im rechten Teile, weiter führten.

Die Küngsteiner Linie nahm ihren Ausgang von Hartmann von Kienberg oder Küngstein, dessen Siegelstempel

vor einiger Zeit in der Ruine Königstein gefunden wurde.¹ Seine Söhne Heinrich von Kienberg, genannt von Königstein, Ritter, und Burkhardt und Wernher von Königstein, Edelsknechte, verkaufsten im Jahre 1351 mit Jakob von Kienberg, Ritter, dessen Bruder Hartmann und den Brüdern Ulrich, Hanman und Niklaus von Kienberg, Edelsknechten, unter Zustimmung ihres Lehnsherrn Herzog Albrechts von Österreich an das Kloster Königsfelden um 825 florentiner Gulden verschiedene Rechte und Gefälle in Erlisbach. 1355 (3. VI.) traten die Brüder Wernher und Burkhardt von Königstein ihrem Bruder, dem frommen festen Ritter Heinrich von Königstein, und seinen Erben ab ihren Teil an der Burg Königstein, die Lehen war vom Reiche, mit allem Zubehör an Rechten und Gütern, nämlich die Herrenmatt, die Matte zu dem Hüsslin, eine Matte im Reinbrechtsthal, eine Matte im Leberthal, die Äcker im Baumgarten vor der Burg, den Hof hinter der Burg im Walde, der zu Erlisbach gehört, dies alles um 50 Mark Silbers lötigen Basler Gewichtes. Ein Teil der Burg gehörte einer andern Linie der Kienberger. Denn am 16. XI. 1360 muß ein Streit zwischen Henman und Klaus von Kienberg und Kuman und Ullman von Königstein wegen der Burg geschlichtet werden; Hug Vitzum, Käschherr zu Wiswilch, als Obmann, Hugo von Kienberg und Egli von Witnowe als Schiedsleute der Kienberger, und die Ritter Rudolf von Glarus und Johann von Kien-

¹ Eigentümer der Ruine und Finder ist der derzeitige Siegrist in Kirchberg, Hans Bolliger. Der trefflich erhaltenen Siegelstempel, noch aus dem XIII. Jahrhundert stammend, wurde von Hrn. Dr. Walther Merz erworben und der antiquarischen Sammlung des Kts. Aargau geschenkt.

berg als Schiedsleute der Künigsteiner sprechen dahin: der Weg, die Gasse und die „Witti“, die zwischen beiden Teilen der Burg zu Künigstein hingehet, soll beiden Parteien gemeinschaftlich gehören, sie sollen gemeinsam da hineingehen, jeder zu seiner Burg. Von nun an stieg das Ansehen und der Reichtum der Familie Künigstein fortwährend. Sie erwarb sich Grundeigentum in Aarau, ein Haus in der Stadt, einen Garten vor dem Renzenthor gelegen (Laurenzenthor), die Burg vor der Stadt (Schlößli). Ein Johann oder Henman von Künigstein wurde Chorherr in Schönenwerd, und Ruman von Künigstein ließ sein Leben für seinen Lehnsherrn Leupold von Österreich in der Schlacht bei Sempach. Aber nur kurz war die Blütezeit dieses Geschlechtes, die Nachkommen waren ihrer Väter nicht mehr wert. 1390 Dienstag vor Palmtag (22. März) verkaufte Hans Wernher von Künigstein namens seiner Ehefrau Margarita dem Heinrich Tripscher Haus und Hoffstatt in der Stadt Aarau und seinen Garten vor der Stadt bei der Burg, da das Taubenhaus steht, um 48 fl. Dieser Hans Wernher von Künigstein scheint überhaupt in Geldnöten und ein lüderlicher Herr gewesen zu sein; denn 1402 verkaufte er dem Priester Imhag einen Grundzins in Erlinsbach um 9 Gulden, 1404 dem Edelfnecht Ulrich von Heidegg die Burg und Veste vor der Stadt (Schlößli) und den Baumgarten dahinter als Lehen von Österreich nebst einigen andern Stücken Land.

Im Jahre 1405 wird Hans Wernher von Künigstein wegen böser Reden und Schwörens auf der Trinklaube aus der Stadt Aarau verwiesen. Bald darauf starb dieser Thunichtgut und hinterließ zwei minderjährige Söhne, Heinrich und Ulrich von Künigstein, deren Vormund Ulrich von Herten-

stein, Bruder ihrer Mutter Elisabeth von Hertenstein, als Lehnstrager die Beste Künigstein verwaltete. Hans Wernhers Tochter Margarita war Klosterfrau in Königsfelden. Die Vermögensumstände der Familie müssen immer trauriger geworden sein; denn 1417 am 1. August verkaufte Ulrich von Hertenstein als Vormund von Heinrich und Ulrich von Künigstein die Burg und Herrschaft Künigstein mit allen Rechten und Gütern dem Schultheissen, dem Rat und den Bürgern gemeiniglich der Stadt Aarau um fünfhundert und fünfzig Gulden. In demselben Monat setzten die Aarauer den ersten Vogt über Küttigen und Erlisbach in die Burg. Dieser Kauf wurde am 30. Januar 1418 in Konstanz von dem deutschen König Sigismund bestätigt. Als Lehentrager im Namen der Stadt wurde Rüdiger Trüllerey bezeichnet. Seither verschwanden die Königsteiner aus der Gegend. Die letzten von ihnen lebten in Luzern, wo sie in der Eisengasse ein Haus besaßen.

Aarau aber konnte sich seines Besitzes nicht recht freuen. Die benachbarten Adeligen versuchten durch allerlei Chikanen das Mögliche, ihm denselben zu entziehen. Besonders that sich hierin Hans von Falkenstein hervor, welcher die Aarauer anklagte, daß sie von seinen in Küttigen, Ober- und Niedererlisbach wohnenden Eigenleuten und Bastarden Hühner und Twingrecht fordern. Der Schultheiß von Bern, Rudolf Hofmeister, entschied dahin, daß die hohen und niedern Gerichte zu Küttigen, Ober- und Niedererlisbach der Stadt Aarau verbleiben sollen, wo aber Falkenstein sein Unrecht auf einen Eigenmann beweisen könne, da soll ihm dasselbe ungeschmälert bleiben. Haben die von Aarau irgend einen Eigenmann Falkensteins in ihr Bürgerrecht aufgenommen, so sollen sie

ihn loslassen. Gewisser Eigenleute von Benken wegen sprach auch Fr. Wilhelm von Grünenberg, Burgherr zu Rheinfelden, die Stadt an, unterlag aber am Gericht zu Rheinfelden (1438, 29. IV.). Da die Zänkereien nicht aufhörten, beschloß die Mehrheit des Rates der Stadt Aarau am 18. Oktober 1453 Herrschaft und Burgstall Künzstein ihrem Mitbürger Hans Arnold Segenser um 540 rheinische Gulden abzutreten, mit der Bedingung, daß sie in dem Hungerberg die nötigen Reb- und Zaunstecken hauen dürfe; im Falle er wieder verkaufen wolle, soll er der Stadt den Kauf zuerst anbieten und zwar um fünf Gulden wohlfeiler als einem andern. Die Stadt leistet keine andere Währschaft, als daß sie dem Käufer einen Aufsendbrief an den Kaiser gibt. Kaum ein halbes Jahr später wurde die Herrschaft Künzstein mit aller Zubehör, ausgenommen den Weiher bei der Stadt, welchen Hans Arnold Segenser für sich vorbehält, Eigentum des Komturs des Johanniterhauses Biberstein, Hans Wittich, um 550 Gulden.

Am 4. Februar 1454 wurde Kaiser Friedrich III. um Bestätigung der Kaufsurkunde gebeten. In dem Gesuche wird das Burgstall „ein klein abgand Ding“ genannt. Die Güter und Rechte der Herrschaft Künzstein in Rüttigen und Erlisbach wurden zur Herrschaft Biberstein geschlagen. Was jenseits des Erzbaches gelegen war, wurde im Mai des selben Jahres von Biberstein an den Freiherrn Thomas von Falkenstein abgetreten. Das Burgstall Künzstein aber überließen die Johanniter seinem Schicksal, d. h. dem gänzlichen Zerfall.

Seither sind Jahrhunderte über jenen Felsen ob der Klus dahingerauscht. Aus den Steinen der Burg und des

Burggebietes wurde in diesem Jahrhundert unten in der Schlucht eine Fabrik gebaut, wo die Thalbewohner lohnenden Verdienst finden, und wenn abends die Küttiger Mädchen mit Gesang nach Hause ziehen, fürchten sie nicht mehr, daß ein Ritter von Künigstein sie zu ungenoßsamen Ehen zwinge. Der Boden der Burg aber ist jetzt Eigentum eines schlichten Landmanns von Küttigen, der mit einem idealen Sinn, Liebe zu den Schönheiten der Natur und zur Geschichte der Heimat begabt, am Neujahrsmorgen 1880 an einem Baum im ehemaligen Turm einen Spruch angeschlagen hat. Besagter Landmann sollte nun freilich noch ein Übriges thun und die nächsten Bäume, welche die herrliche Aussicht verdecken, stützen oder fällen, dann erst wird zur Wahrheit, was wir dort oben über der Ruine lesen:

Es hat des Überflusses Horn
Mit Dörfern übersät das Land;
Die reichen Auen dampfen vorn,
Die Gletscher zacken sich am Rand;
In solcher Pracht, o Burg so klein,
Darfst du dich nennen Königstein.²

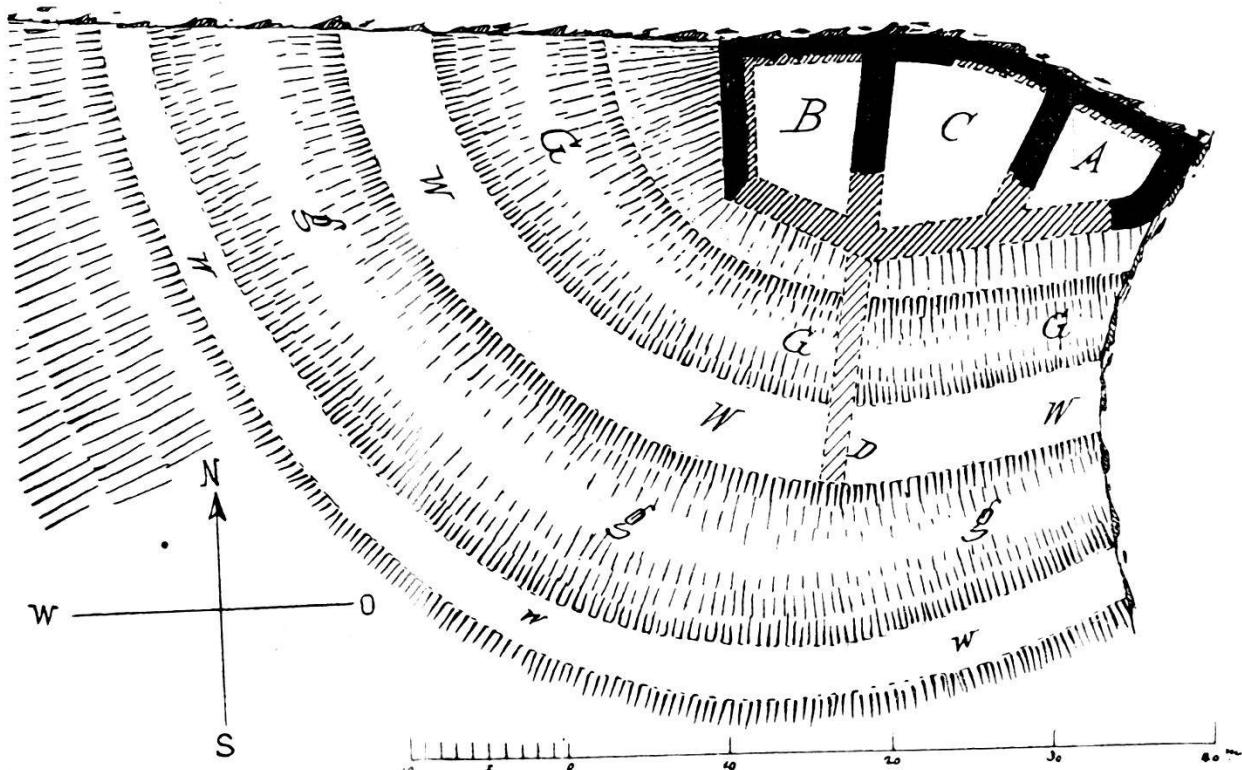
D u e l l e n: Geschichtsfreund XLII 211—231; Narauer Urkundenbuch; Delhafen, Chronik der Stadt Narau; (Schmidt-Hagnauer,) Chronik der Stadt Narau (bis 1820); Th. von Liebenau, Das alte Luzern 158; Regesten von Biberstein im Staatsarchiv Aargau.

C. Schröter, Pfarrer, in Kirchberg.

² Photographien der Ruine sind zu beziehen bei Eduard Müller in Narau, dem Herausgeber der Sammlung aargauischer Burgen.

Plan der Ruine Königstein.

(Aufgenommen im Juni 1896.)



- A Die vordere Burg.
- B Die hintere Burg.
- C Die „Witi“ zwischen beiden Burgen.
- D Mauerzug bis zum ersten Wall.
- G Erster Graben.
- g Zweiter Graben.
- W Erster Wall.
- w Zweiter Wall.

Auf der Nord- und Ostseite fallen die Felsen senkrecht ab; die beiden Gräben sind entstanden durch das Ausheben des für den Bau selbst benötigten Materials. Die Richtung der Mauerzüge ist noch deutlich zu erkennen, aber nicht überall die Dicke der Mauern genau festzustellen (bei den blos schraffierten Stellen).